

Anwendung des Rechts vor bzw. ab 01.01.2002

Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung des vor 01.01.2002 geltenden Rechts der Einkommensanrechnung gilt im Rahmen des Bestandsschutz der

Katalog der anzurechnenden Einkommensarten

in der Fassung bis 31.12.2001 weiter.

Die zusätzlich im Recht ab 01.01.2002 anzurechnenden Einkommensarten sind dann – selbst bei Vorliegen im Einzelfall – nicht auf die Witwen-/Witwerrente oder Erziehungsrente anrechenbar.

Siehe hierzu Aufstellung auf folgender Seite



Katalog der anzurechnenden Einkommensarten

§ 18a SGB IV

Recht ab 01.01.2002



Bisheriger Einkommenskatalog

Erwerbseinkommen und
öffentlich-rechtliches
Erwerbsersatzeinkommen



zusätzlich anrechenbare Einkommensarten

- Vermögenseinkommen
 - Einnahmen aus Kapitalvermögen
 - Zahlung aus eigener Lebensversicherung
 - Rückkauf einer Versicherung
 - Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung
 - Private Veräußerungsgewinne
- Elterngeld
- Erwerbseinkommen
 - steuerfreier Aufstockungsbetrag aus Altersteilzeitarbeit
- Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen
 - privates Krankengeld
 - privates Arbeitslosengeld
 - privates Krankentagegeld
 - Streikgeld
- Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen
 - Betriebsrenten (z. B. eigene VBL)
 - Private Renten
 - „Rürup“-Rente

§ 114 Abs.1 SGB IV

Recht bis 31.12.2001

Weitergeltung / Bestandsschutz



Bisheriger Einkommenskatalog

Erwerbseinkommen und
öffentlich-rechtliches
Erwerbsersatzeinkommen



Keine Anrechnung

zusätzlicher Einkommensarten,

wenn Voraussetzungen für den

Bestandsschutz gegeben sind

(siehe Vorseite / § 114 Abs. 1 SGB IV)